

## **Gebührenordnung für die Benutzung der Notunterkünfte der Stadt Hildesheim**

(Amtsblatt des Landkreises 2018 S. 302, in Kraft seit 01.05.2018)

Aufgrund der §§ 10 und 11 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48), in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. 2007 S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Stadt Hildesheim in seiner Sitzung vom 19.02.2018 folgende Gebührenordnung beschlossen:

### **§ 1 Gebühren**

Für die Benutzung der zugewiesenen Notunterkunft und der dazugehörigen Einrichtungen sind Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung zu entrichten.

### **§ 2 Benutzer**

Schuldner der Nutzungsgebühren sind die Benutzerinnen und Benutzer der Notunterkünfte, die in der Einweisungsverfügung aufgrund der Satzung über die Benutzung der Notunterkünfte der Stadt Hildesheim genannt sind. Mehrere volljährige Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Abrechnungszeitraum**

Die Nutzungsgebühr wird als Monatsgebühr erhoben. Sie richtet sich nach der Art der Unterkunft und der Anzahl der Personen.

### **§ 4 Art der Notunterkünfte**

Folgende Notunterkünfte sind zu unterscheiden:

- dezentrale Wohnungen
- Gemeinschaftsunterkünfte
- Obdachlosenunterkünfte

Die Liste aller Notunterkünfte der Stadt Hildesheim wird in einem gesonderten Verzeichnis aufgenommen.

### **§ 5 Dezentrale Wohnungen**

- (1) Die monatliche Nutzungsgebühr für dezentrale Wohnungen berechnet sich nach der von der Stadt Hildesheim an den Vermieter zu zahlenden Miete gemäß dem jeweiligen geschlossenen Mietvertrag. Höchstgrenze ist der maximal zulässige Betrag nach der jeweils aktuellen Fassung der Geschäftsanweisung des Landkreises

Hildesheim zu den Bedarfen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 – 3 Sozialgesetzbuch (SGB) II.

- (2) Die der Stadt Hildesheim dadurch entstehenden Kosten werden in gleicher Höhe an den/die jeweiligen Bewohner/in mittels Gebührenbescheid weitergegeben. Dies betrifft auch die Abrechnung der Nebenkosten.
- (3) Bei mehr als einer volljährigen Person im Haushalt werden die Nettokaltmiete, die Betriebskostenvorauszahlung und die ggf. anfallenden Kosten für Heizung/Warmwasser in einer Summe zusammengefasst und als Gebühr pro Person im Gebührenbescheid genannt.

### **§ 6 Gemeinschaftsunterkünfte**

- (1) Für die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft werden folgende monatlichen Gebühren fällig:

1 Person	394,00 €
2 Personen	417,60 €
3 Personen	516,75 €
4 Personen	587,35 €
5 Personen	665,95 €
Jede weitere Person	67,80 €

- (2) Sofern die Energiekosten über die Stadt Hildesheim getragen werden, werden pro erwachsener Person 25,00 €, pro Kind 7,00 € zusätzlich zur o.g. Nutzungsgebühr erhoben.

### **§ 7 Obdachlosenunterkünfte**

- (1) Die monatliche Gebühr für die Unterbringung in einer Obdachlosenunterkunft beträgt pro Person 396,00 €.
- (2) Sofern die Energiekosten über die Stadt Hildesheim getragen werden, werden pro erwachsene Person 25,00 €, pro Kind 7,00 € zusätzlich zur o.g. Nutzungsgebühr erhoben.

### **§ 8 Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Die Nutzungsgebühren entstehen mit dem Tage der Übergabe der Schlüssel für die zugewiesene Notunterkunft, sie sind für einen Kalendermonat am Monatsbeginn zu entrichten und bis zum 05. jeden Monats unaufgefordert auf ein Konto der Stadtkasse einzuzahlen.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Tages, an dem die Schlüssel an die Obdachlosenbehörde bzw. dem Betreiber der Unterkunft zurückgegeben werden.
- (3) Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, wird für jeden Tag der Benutzung der Unterkunft ein dreißigstel Monatsgebühr erhoben.

- (4) Wird die Unterkunft nach Entrichtung der Nutzungsgebühr nicht oder nur teilweise genutzt, besteht kein Anspruch auf eine Gebührenerstattung.
- (5) Der Benutzer der Unterkunft wird von der Entrichtung der Nutzungsgebühr nicht dadurch befreit, dass er durch einen in seiner Person liegenden Grund das ihm zustehende Benutzungsrecht nicht ausüben kann; dies gilt auch bei vorübergehender Abwesenheit.

### **§ 9 Gebührenermäßigung, Gebührenbefreiung**

Von der Erhebung einer Gebühr kann in Fällen unbilliger Härte ganz oder teilweise abgesehen werden.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Gebührenordnung bekanntgemacht wird. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Hildesheim vom 11.06.2001 außer Kraft.

Hildesheim, den 21.03.2018

gez. Dr. Ingo Meyer  
Oberbürgermeister